

ANHANG zur Friedhofsordnung, Diözese Linz

In Ergänzung zu Punkt XII. Grabeinfassung und Grabdenkmäler gelten für den Friedhof der Pfarre REICHENAU folgende zusätzliche Richtlinien:

1. Grabdenkmäler alter Friedhof:

An der Friedhofmauer dürfen keine neuen Grabdenkmäler mehr errichtet werden die höher als die Unterkante des Mauerdaches sind.

Bestehende können so lange bleiben als an diesen Grabsteinen keine Änderungen vorgenommen werden. Beschriftung und Wiederaufstellung nach einem Todesfall sind erlaubt.

Bei den Reihengräbern sind Grabsteine bis zu einer Höhe von 70 cm erlaubt.

Die Höhe wird von der Oberkante der Grabeinfassung berechnet, welche an der niedrigsten Stelle eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten darf.

Unterlagen für Grabeinfassungen dürfen dort wo sie sichtbar sind oder sichtbar werden könnten nur aus demselben Naturstein sein wie die Grabeinfassung. Dies gilt auch bei Wiederaufstellung alter Grabdenkmäler

2. Grabdenkmäler neuer Friedhof:

Am neuen Friedhof dürfen nur Grabkreuze in Holz, Schmiedeeisen oder Bronze in üblicher Höhe aufgestellt werden.

Falls anstelle des Kreuzes ein anderes Symbol errichtet wird, ist der Fachausschuss für Finanzen damit zu befragen.

Für Grabeinfassungen ist eine Höhe von 20 cm vorgesehen. Zur Beschriftung dürfen Kleinsockel in der Höhe von max. 70 cm errichtet werden. Neben dem Kreuz kann auch ein Stein mit der Inschrift aufgestellt werden. Die Höhe darf max. 70 cm betragen. Das Kreuz muss dominierend sein. Der Friedhof muss als Bergfriedhof gewahrt bleiben. Das gilt auch für die Art der Steine.

3. Grabdenkmäler Urnenfriedhof:

Die Grabsteine am Urnenfriedhof dürfen die Höhe von 70 cm und 20 x 20 cm Breite nicht überschreiten.

Es muss noch Platz sein für persönliche Gegenstände wie Blumen und Kerzen und für die Bestattung der Urne. Beim Urnenfriedhof wird mit dem Erwerb eines neuen Urnengrabes von 50 cm x 50 cm auch die Einfassung aus Metall mit erworben.

Einige künstlerische Modelle für Grabsteine am Urnenfriedhof werden von der Pfarre angeboten.

Wir bitten die Urnen aus Holz in Form von Symbolen zu verwenden.

4. Bei jeder Neuaufrichtung hat der Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung um Genehmigung anzusuchen bzw. den Aufstellungstermin bekannt zu geben.

5. Bei Wiederaufrichtungen ist ebenfalls mit der Friedhofsverwaltung das Einverständnis herzustellen bzw. der Aufstellungstermin bekannt zu geben.

6. Bei den Gräbern sowie Urnengräbern ist darauf zu achten, dass weder Pflanzen noch andere Gestaltungselemente über Grabränder hinaus reichen.